

Flach oder steil? : die Sanierung des Sekundarschulhauses Burgerau in Rapperswil-Jona : das Kantonsgericht entschied

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **78 (1991)**

Heft 1/2: **Industriebrachen = Jachères industrielles = Industrial fallow land**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-59110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Flach oder steil?

Die Sanierung des Sekundarschulhauses Burgerau in Rapperswil-Jona – das Kantonsgericht entschied

An der Schulbürgerversammlung vom Juni 1986 in Rapperswil nahmen zwar nur 138 der 13999 Stimmberechtigten teil, aber ihre Entscheidung schien das architektonische Schicksal eines Klassikers aus den 60er Jahren zu besiegeln: Dem Schulhaus, das Walter Custer zusammen mit Hans Zangger entworfen hat, soll ein Steildach aufgesetzt werden.

Obwohl die Erfolgchancen erfahrungsgemäss klein sind, erhoben die Architekten Einsprache (und wiesen bei dieser Gelegenheit nach, dass die Sanierung mit einem Flachdach wesentlich kostengünstiger ist als mit dem Steildach). In diesem Fall jedoch bestätigte die Ausnahme die Regel: es begann ein jahrelanges juristisches Seilziehen um die unterschiedlichen Gewichte von Sachrecht und Urheberrecht. Erst kürzlich entschied nun das

Kantonsgericht zugunsten des Antrages der Projektverfasser: durch die Dachänderung würde das Urheberrecht der Planer verletzt.

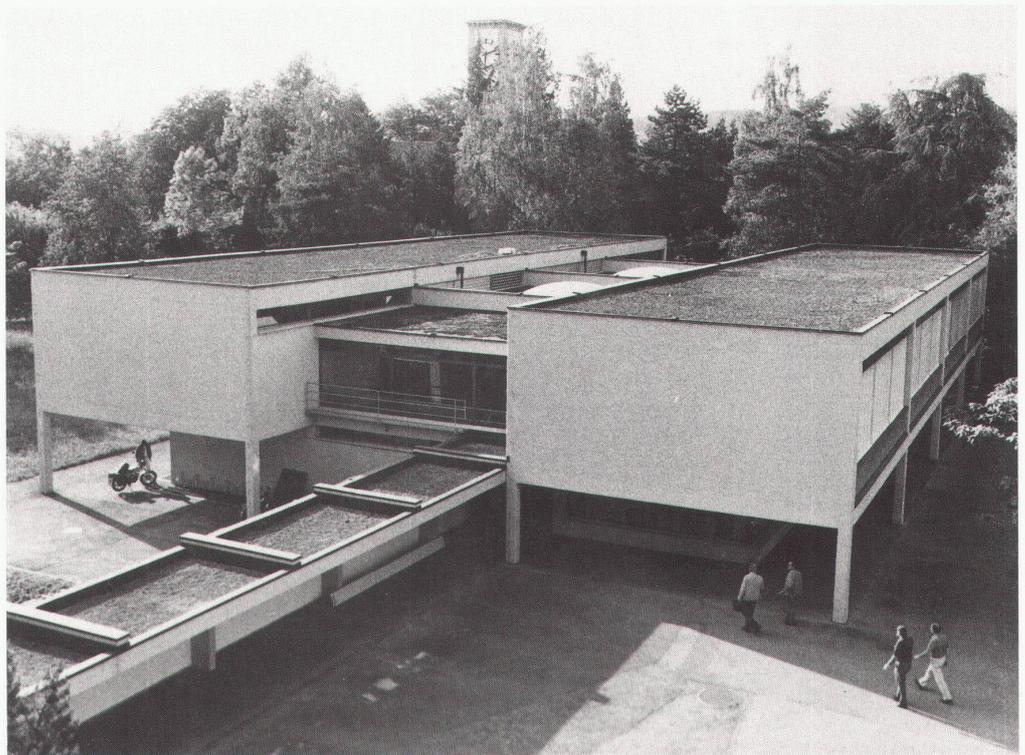
Der Fall ist von generellem Interesse, weil in der Regel das Urheberrecht dem Sachrecht (das heisst den Rechten des Eigentümers) unterliegt. Für den unüblichen Ausgang des richterlichen Entscheides waren denn auch spezifische Voraussetzungen erfüllt. Erstens konnten zwei Rapperswiler Architekten, Kurt Federer und Herbert Oberholzer, belegen, dass ohne Mehrkosten und ohne Steildach die Sanierungsziele auch erreicht werden. Zweitens konnten sie aufzeigen, dass – im Falle eines zukünftigen Raumbedarfes – eine integrale Erweiterung durch die Freilegung eines Teils des Kellertraktes möglich ist.

Der Richter wägte nun nicht das architektonische Für und Wider von Steil- und Flachdach ab, sondern die *Zumutbarkeit* für den Bauherrn ge-

genüber dem Urheberrecht der Architekten. Und bei diesem Vergleich unterlag die «steile» Variante: mit der Aufstockung könne der Schulbetrieb nicht aufrechterhalten werden, und ökonomische oder technische Vorteile seien nicht nachzuweisen.

Mit anderen Worten: nicht denkmalgeschützte Zeugen der schweizerischen Architekturgeschichte werden nicht mit architektonischen, sondern mit juristischen Argumenten gerettet. *Red.*

1 Sekundarschulhaus Burgerau, Rapperswil-Jona, 1960; Architekten: Walter Custer und Hans Zangger



1